



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektra Emmenmatt

1.	Geltungsbereich.....	2
2.	Rechtsverhältnis.....	2
3.	Zutrittsrecht.....	2
4.	Meldepflichten.....	2
5.	Produkte und Preise.....	3
6.	Rechnungsstellung und Zahlung.....	3
7.	Unterbruch der Energielieferung.....	3
8.	Technische und betriebliche Bestimmungen.....	3
9.	Inkrafttreten.....	4

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Kunden, die von der Elektra Emmenmatt Genossenschaft, nachfolgend Elektra genannt, mit elektrischer Energie versorgt werden. Das Verteilnetz der Elektra endet jeweils am Einspeisepunkt der versorgten Liegenschaften, in der Regel ist dies der Hausanschlusskasten. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten künftig auch für Kunden mit freiem Netzzugang im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung.

2. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis mit einem neuen Kunden beginnt mit der Zuteilung eines Messpunktes und einem Zähler und endet mit der Abmeldung infolge Weg- oder Umzug. Der Kunde ist verpflichtet, einen Umzug rechtzeitig der Elektra zu melden. Am Tage des Wegzugs werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen der Elektra fällig.

Die Elektra verpflichtet sich alle Kunden mit elektrischer Energie zu versorgen, ungeachtet dessen, ob diese die Energie durch die Grundversorgung oder auf dem freien Markt beziehen. Für Hauseigentümer, die durch die Generalversammlung als Genossenschafter der Elektra aufgenommen worden sind, gelten zudem die Statuten der Elektra.

3. Zutrittsrecht

Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgt durch das Personal der Elektra. Der Kunde ist verpflichtet, den hierfür erforderlichen Zutritt zu den Zählern zu gewähren.

4. Meldepflichten

Der Kunde ist angehalten, sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Auszug und Namenswechsel der Elektra zu melden. Handänderungen von Wohnungen oder Liegenschaften sowie Wechsel der Liegenschaftsverwaltung sind ebenfalls meldepflichtig. Der Datenschutz wird von der Elektra gewährleistet.

Wenn ein Kunde, oder in seinem Auftrag Dritte, Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen verrichten, ist dies rechtzeitig zu melden, damit die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Falls Unsicherheit über den Verlauf von unterirdischen Leitungen besteht, so kann dieser bei der Elektra nachgefragt werden.

Eine Meldepflicht besteht für das Schneiden oder Fällen von Bäumen, Sträuchern und das Aufstellen von Kränen im Bereich der Leitungen. An gefährdeten Stellen leistet die Elektra einen Beitrag, oder übernimmt das Ausholzen.

5. Produkte und Preise

Die GV der Elektra setzt die geltenden Preise fest. Die Preise unterstehen der Kontrolle der Elcom. Der Privatkunde kann aus den ihm zustehenden Produkten (Normalstrom, Ökostrom etc.) frei auswählen. Insbesondere steht jedem Kunde der Einfach- oder Doppeltarif (Produkte easy light oder easy) zur Verfügung.

Über Preisänderungen wird durch die Abgabe von Preislisten rechtzeitig informiert. Preisänderungen haben keine Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Abständen, in der Regel quartalsweise. Privatkunden erhalten je zwei Teilrechnungen und zwei Abrechnungen. Die Teilrechnung ist eine Schätzung, eine allfällige Abweichung wird mit der darauf folgenden Abrechnung korrigiert.

Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus:

- Netzkosten die der Elektra durch die Verteilung entstehen
- Energiekosten
- Grundtaxe
- gesetzlichen Abgaben

Falls künftig im liberalisierten Markt eine freie Wahl des Anbieters möglich sein wird, so betrifft dies nur die Energiekosten.

Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage netto. Säumige Zahler werden nach der zweiten Mahnung mit einem Zuschlag belastet. Bei namhaften Zahlungsrückständen beschliesst der Vorstand der Elektra über die zu treffenden Massnahmen.

7. Unterbruch der Energielieferung

Die Energielieferung kann durch nicht vorsehbare Ereignisse unterbrochen werden. Die Elektra ist bemüht, deren Ursache so rasch wie möglich zu beheben.

Für den Netzunterhalt ist es unabdingbar, die Energiezufuhr während einer planbaren Zeit zu unterbrechen. Die betroffenen Kunden werden vorgängig schriftlich informiert.

Die Elektra ist nicht haftbar für Schäden, die dem Kunden durch geplante oder ungeplante Unterbrüche, Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen.

8. Technische und betriebliche Bestimmungen

Die elektrischen Anlagen der Vertragspartner müssen so betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden auftreten. Änderungen und Erweiterungen an der

elektrischen Hausinstallation müssen fachgerecht ausgeführt und mit einem Sicherheitsausweis gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) belegt werden.

Die Elektra ist verpflichtet, die periodischen Hausinstallationskontrollen zu überwachen, insbesondere auch die Behebung der festgestellten Mängel. Die Liegenschaftsbesitzer und Mieter müssen auf Voranmeldung den Kontrolleuren den Zutritt gewähren.

9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 31. März 2011 in Kraft. Sie werden allen Vertragspartnern persönlich zugestellt.

Emmenmatt, ... März 2011

Elektra Emmenmatt Genossenschaft

Der Präsident

Der Sekretär